

RS Vwgh 1988/5/25 87/13/0234

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §9;

Rechtssatz

Die Kündigung einer Vollmacht kann der Behörde gegenüber nur dann wirksam werden, wenn ihr die Kündigung mitgeteilt wird. Eine Zustellvollmacht ist daher solange maßgebend, als die Behörde von einem Widerruf oder von einer Kündigung keine Kenntnis hat. (Hinweis auf E vom 25.11.1980, 3219/80)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130234.X01

Im RIS seit

12.07.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at